

A.3 Reben

Interaktion mit anderen Blättern: A.1, A.2, A.4, A.8

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 2 vom 11.03.2026
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	11.03.2026	
	01.05.2019	XX.XX.2026	

Raumentwicklungsstrategie

- 1.1: Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen
- 1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

Instanzen

- Zuständig:** DLW
- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DRE, DUW, VRDMRU, DWNL
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Reben sind Landwirtschaftsflächen, die traditionell oder mechanisch bewirtschaftet werden und einen hohen landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Wert besitzen. Da sie Bestandteil der traditionellen Kulturlandschaften bilden, sind die Rebberge auch aus touristischer Sicht von Interesse und leisten einen Beitrag zur Diversifizierung der Walliser Landschaft. Der kulturelle Wert der Reben liegt darin, dass sie Zeugen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen sind (z.B. Rebterrassen, Trockensteinmauern). Die Rebberge tragen vor allem zur Entwicklung der Walliser Agrarwirtschaft bei und bilden ihren umsatzstärksten Sektor. Wie andere Landwirtschaftsflächen sind auch die Rebflächen in Konflikt mit anderen Interessen in Bezug auf die Nutzung des Bodens (z.B. Bauzonen, Abbau- und Deponiezonen, Mobilitätsinfrastrukturen), die nicht oder nur zum Teil miteinander vereinbar sind.

Der Rebbau ist ferner bedroht durch die sinkenden Einnahmen aus dem Rebberg, welche nur knapp die Betriebskosten zu decken vermögen. Ausländische Konkurrenzprodukte, der sinkende Konsum und der Freihandel, untergraben den Schweizer Weinmarkt. Die Weinbaupolitik zielt darauf ab, Mehrwert zu schaffen, indem sie auf die spezifischen Stärken des Wallis (Qualitäts- und Terroirweine) setzt, und die Produktionskosten zu senken. Zu diesem Zweck müssen die Rebberge modernisiert werden, um die Weinproduktion zu fördern, die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen zu reduzieren, und ihre landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Werte zu erhalten. Die eidgenössische Agrarpolitik zielt darauf ab, dem Schweizer Weinbausektor gegenüber der ausländischen Produktion ein genügend hohes Einkommen zu sichern, eine auf Qualität ausgerichtete Produktion weiterzuführen sowie einen Beitrag zur Pflege der Landschaft zu leisten.

Um den Schutz der qualitativ hochstehenden Rebberge zu gewährleisten und umzusetzen sowie um die Abgrenzung der Produktionsgebiete und die Herkunftsbezeichnung zu vereinfachen, wird ein kantonales Rebbaukataster erstellt. Dieses besteht aus dem Rebbergregister und den Plänen der amtlichen Vermessung, welche das Weinbaugebiet in Parzellen unterteilt, die für die Weinproduktion geeignet sind und in weitere Weinbauparzellen, die sich ausserhalb des Weinbaugebiets befinden. Falls spezielle landschaftliche Werte zu schützen sind (Rebterrassen, charakteristische Merkmale des Weinbauerbes), können diese Flächen als geschützte Rebbauzone im Zonennutzungsplan (ZNP) festgelegt werden. Die Gesamtfläche der Walliser Rebberge umfasst ungefähr 4'600 ha, welche seit 2006 jährlich um 0.4% bis 0.8% abnimmt. Von dieser Abnahme sind in erster Linie die Randflächen und Flächen, die aufgrund ihrer geringen Grösse und/oder Lage schwierig zu bewirtschaften sind, sowie Flächen in der Bauzone, betroffen.

A.3 Reben

Der Kanton hat in Zusammenarbeit mit der Weinbranche seine Strategie mit den folgenden Schwerpunkten definiert: die Aufwertung einheimischer und traditioneller Walliser Rebsorten, die Modernisierung der Rebberge, den Schutz der Trockensteinmauern und die Anpassung an die Klimaveränderung.

In jeder der 62 Weinbaugemeinden des Kantons werden Rebbausektoren ausgeschieden, welche durch den Staatsrat homologiert werden. Diese Sektoren sind einheitliche Rebgebiete bezüglich der Boden- und Klimaverhältnisse (Temperatur, Feuchtigkeit und Durchlüftung in den Bodenhorizonten). Nach mehr als zwei Jahrzehnten Umstrukturierung, die durch eine Verringerung der Anbaufläche für weisse Rebsorten zugunsten roter Rebsorten und durch einen bedeutenden Ersatz der Hauptrebsorten durch renommierte einheimische und traditionelle Rebsorten gekennzeichnet war, tendiert der Rebsortenbestand der Weinberge bei den weissen zu einer Stabilisierung und bleibt bei den roten leicht rückläufig.

Wirtschaftliche Anforderungen, der Klimawandel, die Beschränkung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Düngemittel), die Weiterentwicklung der Anbaumethoden (biologischer Anbau, Bodenbegrünung), neue Technologien (Drohnen, Tropfbewässerung) und die Wasserknappheit für die Bewässerung erfordern eine Modernisierung eines Teils der Rebberge unter Wahrung der Natur, der Landschaft und der Tradition.

Die Talflanken insbesondere rechtsufrig der Rhone bestehen aus Terrassen mit Trockensteinmauern, die den Rebbau erst ermöglichten und heute eine attraktive Landschaft bilden. Die Terrassenkulturen sind jedoch arbeits- und kostenintensiv und die Mauern sind teilweise am Zerfallen. Eine der künftigen Schwerpunkte der Strukturverbesserung ist es, den Unterhalt und die Wiederinstandstellung dieser Bauwerke zu unterstützen. Um die Trockensteinmauern zu bewahren, gilt es, die schützenswerte charakteristische Rebberglandschaft zu identifizieren, die vorliegenden Interessen aufzunehmen und die Bedeutung des Strukturverbesserungsperiometers aufzuzeigen. Folglich ist es wichtig, die Schutzbestimmungen bereits vorgängig festzulegen (z.B. Erhalt der Terrassen, der traditionellen Kulturen, der Bauweise).

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2. Etappe) gibt den Kantonen die Möglichkeit, in ihrem Richtplan Nichtbauzonen zu bezeichnen, in denen Nutzungen zulässig sind, die nicht standortgebunden sind, aber Kompensations- und Verbesserungsmassnahmen der allgemeinen Situation der Siedlungsstruktur, der Baukultur, der Landschaft, des Kulturlandes und der Biodiversität bedürfen. Ausserdem hat die Motion 2024.05.109, die am 12. Dezember 2024 vom Grosse Rat angenommen wurde zum Ziel, das Potenzial der weintouristischen Einrichtungen im Kanton Wallis gemäss den oben erwähnten Bundesbestimmungen zu nutzen.

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen einer minimalen und genügend grossen Rebbaupläche auf lange Sicht, um einen wettbewerbsfähigen Weinbau zu erhalten.
2. Erhalten der bedeutenden charakteristischen Elemente der traditionellen Kulturlandschaften, insbesondere der Terrassen und der Trockensteinmauern.
3. Durchführen von Strukturverbesserungen, die einen modernen und traditionsbewussten Weinbau ermöglichen.
4. Fördern der Entwicklung von zusätzlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten in Ergänzung zum Weinbau (z.B. Produktion und Verkauf regionaler Produkte, Agrotourismus, Weintourismus).
5. Schützen und Aufwerten der Biodiversität in den Rebbergen (z.B. Hecken und Sträucher, teilweise Begrünung des Bodens).
6. Entwickeln und fördern alternativer Rebkulturen und Unterstützen von Biokultur und Biodynamik.
7. Fördern des Erhalts und der Erneuerung von Rebhäuschen als traditionelle Elemente der Weinbaulandschaft durch das Ermöglichen einer weintouristischen Nutzung.

A.3 Reben

Vorgehen

Der Kanton:

- a) legt den Rebbaukataster bestehend aus dem Rebbergregister und den Plänen der amtlichen Vermessung fest und führt diesen nach; darin sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundes die Besonderheiten der Rebberge beschrieben;
- b) berät den Bauherren, leitet das Plangenehmigungsverfahren bei Strukturverbesserungsprojekten, gewährt Investitionshilfen und übt die Oberaufsicht bei der Ausführung und beim Unterhalt der beitragsberechtigten Werke aus;
- c) fördert und unterstützt die Verbesserung traditioneller Strukturen, wie namentlich die Trockensteinmauern durch den Erhalt der landschaftlich und landwirtschaftlich wertvollen Terrassen;
- d) erarbeitet die Kriterien und Bedingungen für die Ausweisung von Gebieten, in denen das Potenzial für weintouristische Strukturen genutzt werden kann, und erstellt in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des KRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) zur Festlegung dieser Gebiete;
- e) räumt an den von ihm betriebenen Weingütern der Promotion und der Ausbildung im Weinbau Vorrang ein;
- f) fördert innovative und nachhaltige Formen des Weinbaus.

Die Gemeinden:

- a) erarbeiten in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle die Rebbausektoren für ihr Weinbaugebiet sowie ihren Rebbaukataster;
- b) bestimmen in ihrem ZNP die Rebflächen und weisen diese der Rebbauzone oder geschützten Rebbauzone zu;
- c) unterstützen die Strukturverbesserungsprojekte, namentlich den Schutz und den Erhalt der Trockensteinmauern;
- d) bringen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Abänderung des KNP ein;
- e) berücksichtigen den Kantonalen Nutzungsplan (KNP) im Rahmen ihrer Planung (z.B. ZNP);
- f) schaffen einen Übergangsbereich (Randbereich) zwischen Bauzonen und Rebbauzonen oder geschützten Rebbauzonen, um Nutzungskonflikte zu mindern, insbesondere durch die Übertragung der Baulinien, wenn möglich gleichmässig auf beide Zonen eingerichtet, bei jedem neuen Nutzungsplan oder dessen Gesamt- oder Teilrevision. Dieser Übergangsbereich ist für Leistungen zugunsten der Biodiversität von Weinbaubetrieben reserviert.

Dokumentation

BWW, **Definition der Walliser Weinbaustrategie bis 2030**, 2023

BLW, **Agrarpolitik 2018-2021**, 2017

SCA, **Les améliorations structurelles dans les secteurs de vigne**, 2007 (*nur auf Französisch*)